

99089046261001, 99089046261001

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen als Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber anzeigen

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/409966488/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089046261001, 99089046261001
Leistungsbezeichnung I	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen als Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen als Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pyrotechnische Gegenstände, Feuerwerksbatterien, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2, Böller, Großfeuerwerk, Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Feuerwerksraketen, Raketen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Veranstaltungen und Feste (1110100), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.02.2022
Fachlich freigegeben durch	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Hamburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_1/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprenngg_1976/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprenngg_1976/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_1/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprenngg_1976/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprenngg_1976/_27.html
Teaser	Wenn Sie Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis, eines Fachkundenachweises oder eines Befähigungsscheins zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände sind, müssen Sie ein geplantes Feuerwerk vorher bei der zuständigen Stelle anzeigen.
Volltext	Wenn Sie • Feuerwerkskörper der Kategorie F2 oder F3 • Großfeuerwerke der Kategorie F4 • Bühnen- und Theaterfeuerwerk der Kategorie T1 oder T2 • sonstige Feuerwerkskörper der Kategorie P1 oder P2

Modul

Sachverhalt

abbrennen möchten, müssen Sie dies als Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber ganzjährig der zuständigen Stelle anzeigen.

Erforderliche Unterlagen

Fügen Sie Ihrer Anzeige alle erforderlichen Angaben und Unterlagen bei, damit die zuständige Stelle Ihr Vorhaben prüfen kann:

- Beschreiben Sie Ihr Vorhaben und den Standort des geplanten Feuerwerks ausführlich. Machen Sie insbesondere folgende Angaben:
 - Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide oder des Befähigungsscheines und die ausstellende Behörde
 - Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks
 - Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes
 - die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit
- Fügen Sie Ihrer Anzeige Ihre Erlaubnis oder Ihren Befähigungsnachweis zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände bei.

Voraussetzungen

- Sie verfügen über die Erlaubnis oder einen Befähigungsschein einer Behörde zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände.
 - In der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, dürfen Sie Feuerwerkskörper nur in genügendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung abbrennen. Für Raketen muss dazu ein Abstand von mindestens 200 m und im Übrigen mindestens 50 m Abstand eingehalten werden.
 - In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kindergärten und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern dürfen Sie kein Feuerwerk abbrennen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Zeigen Sie das von Ihnen geplante Feuerwerk mit folgenden Fristen bei der zuständigen Stelle an: • 2 Wochen vorher für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F2 in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. • 2 Wochen vorher für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3, F4, P1, P2, T1 und T2 ganzjährig. Zeigen Sie das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Schifffahrtsstraßen sind, mindestens 4 Wochen vorher bei der zuständigen Stelle an.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31. Dezember und 1. Januar auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen als Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber Entgegennahme • Anzeigepflichtig sind: • Feuerwerkskörper der Kategorie F2 oder F3 • Großfeuerwerke der Kategorie F4 • Bühnen- und Theaterfeuerwerk der Kategorie T1 oder T2 • sonstige Feuerwerkskörper der Kategorie P1 und P2 • Fristen zur Anmeldung betragen 2 beziehungsweise 4 Wochen, in Abhängigkeit der Produktkategorie und der Örtlichkeit • Zuständig: Amt für Arbeitsschutz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Displaying the burning of pyrotechnic articles as the holder of a permit or certificate of competence, Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen als Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber anzeigen